

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 10. Dezember 1963

83. Stück

- 275.** Verordnung: Abänderung der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung.
276. Verordnung: Errichtung einer 6. Notarstelle in Innsbruck und einer 2. Notarstelle in Feldkirch.
277. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Postgebührenordnung.
278. Verordnung: Änderung der Postordnung.
279. Kundmachung: Abänderung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen für den Personen- und Gepäckverkehr.

275. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 13. November 1963, mit der die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 b des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 128/1954, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 200/1955, wird abgeändert wie folgt:

Die Anlage II hat zu lauten:

„ANLAGE II

GEBÜHREN FÜR DIE VETERINÄR-BEHÖRDLICHE GRENZKONTROLLE.

Für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Grenztierärztliche Abfertigungsgebühren.

a) Lebende Tiere:

Für je ein Stück Einhufer	S 12'—,
für je ein Stück Rind	S 10'—,
für je ein Stück Schwein, Saugfohlen, Saugkalb, Schaf, Ziege oder Pelztier	S 3'—,
für je ein Stück Klauentier, das nicht zu den Haustieren zählt, groß	S 10'—,
klein (§ 7 Abs. 3)	S 3'—;
für je eine Sendung lebenden Haus- und Wildgeflügels, Papageien, Sittichen	
bis 100 Stück	S 8'—,
von 101 bis 500 Stück	S 16'—,
von 501 bis 750 Stück	S 24'—,

von 751 bis 1000 Stück S 32'—,
 von 1001 bis 1250 Stück S 40'—,
 über 1250 Stück für je angefangene 250 Stück um S 8'— mehr, für eine Eisenbahnwagenladung jedoch nicht mehr als S 104'—. Im Schiffs- und Flugverkehr sind 3000 Stück lebenden Geflügels einer Eisenbahnwagenladung gleichzusetzen.

b) Sonstige lebende Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können:

Für eine Sendung bis 100 kg	S 20'—,
von 101 bis 500 kg	S 30'—,
von 501 bis 1.000 kg	S 40'—,
von 1.001 bis 11.000 kg	S 60'—,
von 11.001 bis 21.000 kg	S 90'—,
von 21.001 bis 31.000 kg	S 120'—.

Für weitere Gewichtsmengen ist je angefangene 10.000 kg eine Gebühr von S 40'— zu entrichten; Mengen bis zu 1000 kg sind bei der Berechnung dieser Gebühr zu vernachlässigen.

c) Mindestgebühr:

Für eine Sendung, bei der die unter lit. a vorgesehene grenztierärztliche Abfertigungsgebühr weniger als S 30'— beträgt, ist eine Mindestgebühr in der Höhe von S 30'— zu entrichten.

2. Kennzeichnungsgebühren.

Für eine Kennzeichnung gemäß § 15 dieser Verordnung sind gleichzeitig mit den grenztier-

ärztlichen Abfertigungsgebühren folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Kennzeichnung mittels Brand ... S 30'—,
- b) Kennzeichnung mittels Tätowierung S 16'—.

3.

Trifft eine Sendung nicht zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkte in der Eintrittsstelle ein und wurde der Grenztierarzt aus Anlaß dieser Anmeldung berufen, so hat der Grenztierarzt eine Stunde zuzuwarten. Für die eine halbe Stunde übersteigende Wartezeit ist eine Wartegebühr von S 20'— zu entrichten.

4.

Muß der Grenztierarzt aus Anlaß eines um mehr als eine Stunde verspäteten Einlangens einer Sendung gesondert berufen werden, so ist für diese Berufung eine Gebühr von S 30'— zu entrichten.

5.

Führt der Grenztierarzt die tierärztliche Grenzkontrolle auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens durch, so ist hiefür eine Gebühr von S 30'— zu entrichten.

6.

Hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 14 Abs. 4 dieser Verordnung die Einfuhr oder Durchfuhr von Sendungen zugelassen, so erhöhen sich die unter Z. 1 angeführten Gebühren um 200 v. H.“

Hartmann

276. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. November 1963, betreffend Errichtung einer 6. Notarstelle in Innsbruck und einer 2. Notarstelle in Feldkirch.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, wird verordnet:

§ 1.

Im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck wird eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Innsbruck errichtet.

§ 2.

Im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch wird eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Feldkirch errichtet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1964 in Kraft.

Broda

277. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 28. November 1963, mit der die Postgebührenordnung abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 26 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Beschluß vom 26. November 1963) verordnet:

I.

Die Postgebührenordnung, BGBl. Nr. 124/1957, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 7/1960, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Briefe (PO. §§ 60, 62):

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühren Schilling
20	1'50
250	2'20
500	3'50
1000	5'—
2000	7'—“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Postkarten (PO. §§ 60, 64) 1'—“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Drucksachen (PO. §§ 69, 70, 71):

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühren Schilling
50	—'50
250	1'—
500	1'50
1000	3'—
2000	5'50“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. a) Massendrucksaehen (PO. § 72):

Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	mit allgemein gehaltener Anschrift			mit persönlicher Anschrift		
	Gewichtsstufen bis Gramm					
	50	250	350	50	250	350
	Gebühren					
	S	S	S	S	S	S
300 Sendungen je Stück	—'41	—'85	1'20	—'47	—'95	1'30
1.000 " " "	—'39	—'80	1'10	—'45	—'90	1'20
5.000 " " "	—'37	—'75	1'—	—'43	—'85	1'10
10.000 " " "	—'34	—'70	—'90	—'40	—'80	1'—
100.000 " " "	—'30	—'65	—'80	—'36	—'75	—'90

b) Massenwarenpuben (PO. § 75):

Bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens	mit allgemein gehaltener Anschrift			mit persönlicher Anschrift		
	Gewichtsstufen bis Gramm					
	50	100	150	50	100	150
	Gebühren					
	S	S	S	S	S	S
300 Sendungen je Stück	—'70	1'—	1'10	—'80	1'10	1'20
1.000 „ „ „	—'65	—'90	1'—	—'75	1'—	1'10
5.000 „ „ „	—'60	—'80	—'90	—'70	—'90	1'—
10.000 „ „ „	—'55	—'70	—'80	—'65	—'80	—'90
100.000 „ „ „	—'50	—'60	—'70	—'60	—'70	—'80

5. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Zeitungen (PO. §§ 233, 234):

	Gebühren Schilling
a) im Einzelgewicht bis 30 g für jedes Stück	—'15
b) im Einzelgewicht von mehr als 30 g für jedes Kilogramm	4'50
c) Beilagen je Stück	—'15

6. § 10 lit. e hat zu lauten:

	Gebühren Schilling
„e) Einziehungsgebühr für Zeitungs- bezugsgelder (PO. § 243)	—'80

7. Dem § 19 ist als Z. 11 anzufügen:

„11. Behandlung eines Nachsen-
dungsantrages (PO. § 205):

	Gebühren Schilling
a) Nachsendung bis zu einem Zeitraum von drei Monaten ..	8'—
b) Nachsendung für einen Zeit- raum von mehr als drei Mo- naten	15'—

8. Dem § 19 ist als Z. 12 anzufügen:

„12. Rücksendung von unzustell-
baren Massensendungen

	Gebühren Schilling
(PO. § 211) je Sendung	—'20

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1964
in Kraft.

Probst

278. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 3. Dezember 1963, mit der die Postordnung geändert wird.

Auf Grund des § 7 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, wird verordnet:

Artikel I.

Die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 6/1960, wird wie folgt abgeändert.

1. § 73 hat zu entfallen.
2. § 74 erhält die Bezeichnung § 73.
3. § 75 erhält die Bezeichnung § 74.
4. § 76 erhält die Bezeichnung § 75.
5. § 76 hat zu lauten:

„Blindensendungen.“

§ 76: Offen aufgegebene Briefsendungen, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstöcke mit Blindenschriftzeichen enthalten, sind von den Beförderungsgebühren befreit, wenn auf der Sendung der Vermerk „Blindendruck“ angebracht ist. Das gleiche gilt für offen aufgegebene Briefsendungen mit dem Vermerk „Blindendruck“, die allein oder zusammen mit Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstöcken mit Blindenschriftzeichen Tonaufnahmen oder ausschließlich für Blinde bestimmtes Spezialpapier enthalten, soweit die Sendungen von Blindenanstalten, Zentral- oder Landesstellen der Blindenorganisationen versendet werden oder an diese gerichtet sind. Blindensendungen sind bis zu einem Höchstgewicht von sieben Kilogramm zugelassen.“

6. § 82 hat zu lauten:

„§ 82. Auf nichtbescheinigten Paketen hat der Absender als Zeichen der Gebührenentrichtung Briefmarken anzubringen. Nichtbescheinigte Pakete, deren Beförderungsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet ist, sind dem Absender zurückzugeben.“

7. § 83 hat zu lauten:

„§ 83. Eingeschriebene Pakete sind auch dann zu befördern, wenn die Beförderungsgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet ist. Auf solchen Paketen haben, soweit nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Postämter außer der nichtentrichteten Beförderungsgebühr auch die Einhebungsgebühr für Pakete zu vermerken.“

8. § 204 hat zu lauten:

„Nachsenden von Postsendungen.“

§ 204. Wenn der Empfänger seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle auf Dauer geändert hat, sind die für ihn einlangenden Postsendungen mit dem Vermerk „Empfänger verzogen“ an den Absender zurückzusenden, soweit nicht der Empfänger postordnungsmäßig anderes verlangt hat. Das gleiche gilt, wenn der Empfänger seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle nur vorübergehend geändert hat, soweit die Sendungen nicht in den Briefkasten (Briefeinwurf, Brieffachanlage, Abgabebriefkasten) eingelegt werden können oder dürfen oder beim Postamt zur Abholung bereitzuhalten sind.“

9. § 205 hat zu lauten:

„§ 205. Der Empfänger ist berechtigt, zu verlangen, daß die für ihn einlangenden Postsendungen, ausgenommen Massensendungen, nachgesendet werden, wenn er seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder die Abgabestelle ändert. Hierzu hat der Empfänger seinem bisherigen Abgabepostamt die bisherige und die neue Anschrift und den Zeitraum der Nachsendung mit einem von der Post aufgelegten Nachsendungsantrag bekanntzugeben. Im Nachsendungsantrag kann das Nachsenden von nichtbescheinigten und bescheinigten Postsendungen sowie von Geldbeträgen verlangt werden. Der Antrag kann sich aber auch nur auf nichtbescheinigte Postsendungen oder bescheinigte Postsendungen und Geldbeträge beschränken. Für den Nachsendungsantrag ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Gültigkeit des Nachsendungsantrages erlischt, soweit nicht der Empfänger einen früheren Zeitpunkt im Nachsendungsantrag angegeben hat, nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von dem dem Beginn des Nachsendungszeitraumes folgenden Monatsersten an. Wenn der Empfänger seine Postsendungen weiterhin nachgesendet haben will, hat er einen neuen Nachsendungsantrag einzubringen.“

10. § 206 hat zu lauten:

„§ 206. Wenn der Empfänger seine Abgabestelle ändert und die neue Abgabestelle im Postbezirk des bisherigen Abgabepostamtes liegt, bedarf es keines Nachsendungsantrages. Der Empfänger hat jedoch dem Abgabepostamt die Änderung der Abgabestelle schriftlich anzuzeigen, andernfalls die für ihn einlangenden Postsendungen als unzustellbar behandelt werden können.“

11. § 207 hat zu lauten:

„§ 207. Auf nachzusendenden Paketen, die bei der Nachsendung von einem Postamt an ein anderes weitergeleitet werden müssen, ist die Be-

förderungsgebühr für die Beförderung vom ursprünglichen Abgabepostamt zum neuen Abgabepostamt zu vermerken und außer den sonstigen auf dem Paket vermerkten Gebühren bei der Abgabe einzuheben. Nachgesandte Postsendungen sind wie sonstige für den Empfänger eingelangte Postsendungen abzugeben.“

12. § 208 hat zu lauten:

„**Behandlung der unzustellbaren Postsendungen.**“

§ 208. Postsendungen, die nach den Bestimmungen der Postordnung dem Absender zurückzugeben sind oder deren Abgabe an den Empfänger unmöglich oder unzulässig ist, sind, wenn der Absender auf der Postsendung angegeben ist, an das für ihn zuständige Abgabepostamt, sonst an das Aufgabepostamt, zu senden und von diesem wie eine für den Absender bestimmte Postsendung zu behandeln. Der Grund der Rücksendung ist auf der Postsendung zu vermerken. Unzustellbare Massensendungen sind nur dann zurückzusenden, wenn dies der Absender durch einen Vermerk auf der Postsendung verlangt hat.“

13. § 211 hat zu lauten:

„§ 211. Auf zurückzusendenden Paketen, die bei der Rücksendung von einem Postamt an ein anderes weitergeleitet werden müssen, ist die Beförderungsgebühr für die Beförderung vom ursprünglichen Abgabepostamt zu dem für den Absender zuständigen Abgabepostamt zu vermerken, soweit nicht die Rücksendung auf ein Verschulden der Post zurückzuführen ist. Auf unzustellbaren Massensendungen, deren Rücksendung der Absender verlangt hat, ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu vermerken. Die für die Rücksendung zu entrichtenden Gebühren sind mit den sonstigen auf der Postsendung vermerkten Gebühren bei der Abgabe einzuheben. Zurückgesandte Postsendungen sind wie sonstige für den Absender eingelangte Postsendungen abzugeben.“

14. § 224 hat zu lauten:

„**III. Beförderung von Zeitungen.**“

§ 224. Als Zeitungen gelten, soweit im folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Druckschriften, die im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben und deren einzelne Nummern mindestens einmal in drei Monaten bei der Post ausgegeben werden. Die Zeitungen müssen mit einem nicht vorweg begrenzten Inhalt, unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit

verschiedenem Inhalt und in gleicher Ausstattung erscheinen; die einzelnen Nummern müssen untereinander durch die Art ihres Inhaltes in einem Zusammenhang stehen. Das Einzelgewicht einer Zeitungsnummer darf samt den allenfalls beigelegten Druckschriften ein Kilogramm nicht überschreiten. Auf dem ersten oder letzten Blatt der Zeitung müssen der Vermerk „P. b. b.“, der Erscheinungsort und das Verlagspostamt angegeben sein. Von einer Zeitungsnummer müssen mindestens dreihundert Stück gleichzeitig am Postschalter aufgegeben werden. Auf Zeitungen und den ihnen allenfalls beigelegten Druckschriften dürfen keine nichtgedruckten Zusätze angebracht sein. Es ist jedoch zulässig, den Zeitungen Abbildungen oder Muster beizugeben, die mit den Zeitungen fest verbunden sind und die Stärke des Papiers der Zeitung nicht wesentlich überschreiten.“

15. Nach § 224 ist ein § 224 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 224 a. Druckschriften, die zum Zweck der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder vorwiegend solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, ferner in Lieferungen erscheinende, zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmte Werke sind vom Postzeitungsversand ausgeschlossen. Als vom Postzeitungsversand ausgeschlossene geschäftliche Druckschriften gelten auch solche, deren Inhalt im wesentlichen aus Text und Bildern von allgemeinem Interesse besteht, die jedoch nach ihrem Herausgabezweck, ihrer Gestaltung, ihrer Bezeichnung oder dergleichen dazu bestimmt sind, die Aufmerksamkeit des Lesers auf bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse zu lenken.“

16. § 227 hat zu lauten:

„§ 227. Die Zeitung ist vom Herausgeber bei dem für den Verlagsort zuständigen Abgabepostamt (Verlagspostamt) in zweifacher Ausfertigung schriftlich anzumelden. In der Anmeldung (Anlage 10) sind der Titel der Zeitung, der Name und Wohnort des Herausgebers und des Verlegers, der Erscheinungsort und die Erscheinungsweise und das Aufgabepostamt oder die Aufgabepostämter anzugeben, bei denen die Zeitung aufgegeben werden soll. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verlagspostamt unverzüglich bekanntzugeben. Der Anmeldung sind zwei Probenummern anzuschließen. Zeitungssendungen einer angemeldeten Zeitung, die den Bedingungen für den Postzeitungsversand nicht entsprechen, sind dem Herausgeber (Verleger) zurückzugeben oder auf dessen Verlangen gebührenrechtlich und postdienstlich als Massendrucksaachen zu behandeln.“

17. § 233 hat zu lauten:

„§ 233. Bei der Ermittlung der zu entrichtenden Zeitungsbeförderungsgebühren ist das Gewicht der den Zeitungsnummern allenfalls beigelegten Druckschriften (Zeitungsbeilagen) sowie die Verpackung miteinzubeziehen. Bei Zeitungsbeilagen, die der Verleger auf Bestellung anderer Personen oder Einrichtungen mit der Zeitung versendet (fremde Beilagen), ist außerdem die Zeitungsbeilagegebühr für jede einzelne Beilage zu entrichten. Mehrere unter Umschlag beigelegte oder durch Heften oder Kleben fest zusammengehaltene Druckschriften gelten als eine Beilage, wenn sie von einem Auftraggeber stammen und mit ihnen nur für ein Unternehmen geworben wird. Die fremden Beilagen und die vom Herausgeber herrührenden Beilagen (eigene Beilagen), ausgenommen solche, die als ein wesentlicher Bestandteil der Zeitung anzusehen sind (redaktionelle Beilagen), dürfen einzeln oder zusammen nicht schwerer als vierzig Gramm sein. Auf den beigelegten Druckschriften (Zeitungsbeilagen) dürfen Abbildungen oder Muster angebracht sein. Das Gewicht der Abbildung oder des Musters darf das Gewicht einer solchen Druckschrift nicht überschreiten.“

18. § 248 hat zu lauten:

„§ 248. Bei nichtbescheinigten Briefen, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zuzustellen sind, haben die Behörden und Ämter die Postgebühren bei der Aufgabe zu entrichten. Sonstige Briefe und Postkarten können von den Behörden und Ämtern ohne Entrichtung der Postgebühren aufgegeben werden, wenn auf der Sendung die absendende Dienststelle durch Druck oder Stempelabdruck angegeben und der gedruckte Vermerk ‚Postgebühr beim Empfänger einheben‘ angebracht ist.“

19. Anlage 9 hat zu entfallen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am 1. Jänner 1964 in Kraft. Die Ziffern 1 bis 5 des Artikels I dieser Verordnung treten am 1. April 1964 in Kraft; für die bis zum 1. Jänner 1964 zum Postzeitungsversand angemeldeten Zeitungen gelten die unter den Ziffern 14 bis 16 des Artikels I vorgesehenen Bestimmungen, soweit sie den gegebenen Rechtszustand ändern, ebenfalls erst ab 1. April 1964.

Probst

279. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 28. November 1963, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen für den Personen- und Gepäckverkehr abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 14. Dezember 1960, BGBl. Nr. 254, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Gepäckverkehr neu festgesetzt wurden, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 wie folgt abgeändert:

1. Im Abschnitt I wird
 - a) die Überschrift „A. Fahrpreise für die 2. Klasse aller Züge:“ ersetzt durch: „A. Fahrpreise für die 2. Klasse Personenzug:“;
 - b) die Überschrift „B. Fahrpreise für die 1. Klasse aller Züge:“ ersetzt durch: „B. Fahrpreise für die 1. Klasse Personenzug:“;
 - c) nach dem Wortlaut „Zu A und B:“ angefügt: „Für die Benützung von Eilzügen gelten die für Personenzüge errechneten Fahrpreise.“

C. Fahrpreise für Schnellzüge:

Bei Benützung von Schnellzügen werden die für die Personenzüge errechneten Fahrpreise für die 1. und 2. Klasse um einen einheitlichen Zuschlag von S 10[—] erhöht.“

2. Der Abschnitt II wird wie folgt abgeändert:

„II.

Mindestfahrpreis.

Bei Benützung von Zügen auf der Strecke Meidling—Floridsdorf (Wiener Schnellbahn) wird der Fahrpreis für mindestens 5 km berechnet.“

3. Der Abschnitt IV wird wie folgt abgeändert:

„IV.

Beförderungspreis für Hunde.

Der Beförderungspreis für Hunde beträgt — auch bei Beförderung in Schnellzügen sowie in der 1. Klasse — den halben gewöhnlichen Fahrpreis für die 2. Klasse Personenzug.“

Probst